

Stand: 20.07.2006

Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen zur Gesetzesvorlage „Thüringer Gesetz über die Architektenkammer, Ingenieurkammer und den Schutz der Berufsbezeichnungen (ThürAIKG)“

Veranlassung

Die Architektenkammer Thüringen und die Ingenieurkammer Thüringen sind durch das TMBV aufgefordert, bis 21.07.2006 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz abzugeben.

Diese Stellungnahme ist das Ergebnis der Ausschüsse und Arbeitskreise bei der Architektenkammer und Ingenieurkammer Thüringen. Durch Beschlussfassung in den Vertreterversammlungen sowie durch die Vorstände der Kammern findet diese Bestätigung.

Beurteilung der Gesetzesvorlage

Ein gemeinsames Gesetz der Architekten und Ingenieure in Anlehnung an das Musterarchitektengesetz und an das Musteringenieurgesetz wird begrüßt. Insoweit auch das Regelungserfordernis an europarechtliche Bestimmungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Auch das Regelungsbedürfnis zur Harmonisierung der Berufsausübung von Architekten und Ingenieuren insbesondere zur gleichwertigen Anerkennung - wie beispielsweise der Bauvorlageberechtigung - für alle Bundesländer, wird durch die Architektenkammer und Ingenieurkammer Thüringen befürwortet.

Die Kammern sind nicht in der Lage einen ausreichenden Versicherungsschutz zu überwachen. Sie können nur stichprobenartig das Vorhandensein einer Berufshaftpflichtversicherung prüfen. Die Regelungen zur Überwachung des Versicherungsschutzes durch die Kammern und die Führung eines zusätzlichen Gesellschaftsverzeichnisses erfordern einen erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Kammern und keine Aufwandsreduzierung wie in der Begründung zum Gesetz angegeben.

Die Gliederung des Gesetzes ist verwirrend. Auch hat der Entwurf zu viele Sprungverweise die einer besseren Übersichtlichkeit geschuldet bleiben.

Die Architektenkammer Thüringen und die Ingenieurkammer Thüringen haben sich zur gemeinsamen Positionierung bezüglich nachstehender Schwerpunkte abgestimmt.

1. Eintragungsvoraussetzungen
2. Listenführung der Nachweisberechtigten gemäß § 63 d ThürBO
3. Fortbildungspflicht für Mitglieder und Nachweispflicht gegenüber der Kammer
4. Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk
5. Berufshaftpflichtversicherung für natürliche und juristische Personen als Mitglieder der Architektenkammer Thüringen bzw. Ingenieurkammer Thüringen
6. Löschung der Eintragung bei Eintritt in das Rentenalter
7. Sanktionierungstatbestände
8. Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“

Zu 1.) Die AKT und IKT sind der Meinung, dass eine 4-jährige Regelstudienzeit in der jeweiligen Fachrichtung Grundvoraussetzung für die Eintragung in die Architektenliste (auch Landschafts- und Innenarchitekten), Stadtplanerliste, als Beratender Ingenieur oder als bauvorlageberechtigter Ingenieur mit anschließender 2-jähriger, für den Beratenden Ingenieur 3-jähriger Praxis Voraussetzungen für die

Eintragung in die jeweilige Liste sind. Die Architektenrichtlinie 85/384/EWG fordert als Minimum ein Architektur-Studium mit 4 Jahren Regelstudienzeit.

Für Ingenieure gibt es auf EU-Ebene keine derartige Regelung, aus diesem Grund sind die Standards länderspezifisch regelbar. Die Kammern vertreten die Auffassung, dass auch ein Ingenieur eine Mindeststudienzeit von 4 Jahren zur Berufsausübung als „Beratender Ingenieur“ bzw. „Bauvorlageberechtigter Ingenieur“ benötigt und fordern daher eine 4-jähriges Studium für die jeweilige Fachrichtung. Dabei dürfen nachdiplomierte Ingenieure, die nachweislich im Beruf tätig waren nicht benachteiligt werden. Im Ausnahmefall entscheidet der Eintragungsausschuss.

Analoge Regelungen im Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften/Gesetzesentwurf der Landesregierung/Stand 1.6.2006 sind zu berücksichtigen.

Zu 2.) Die Listenführung, gemäß § 63 d ThürBO, bei der Architektenkammer Thüringen und Ingenieurkammer Thüringen ist künftig so zu regeln, dass alle Antragsberechtigten und –steller Kammermitglieder sein müssen. Die bisherige Regelung ist inakzeptabel, da eine in der Öffentlichkeit nicht klar definierte Verantwortung der Kammern definiert werden würde. Den bisherigen, dazu vom Thüringer Ministerium geäußerten Standpunkt (Momentaufnahme der Eintragungsvoraussetzungen) ist entschieden zu widersprechen.

Zu 3.) Die Kammern vertreten die Auffassung, dass die bei beiden Kammern durch die Vertreterversammlungen beschlossene Fortbildungsordnung (AKT)/Weiterbildungsordnung (IKT) auch hinsichtlich der Nachweispflicht für die Mitglieder gesetzliche Verankerung finden sollte. Näheres regelt die Fort- und Weiterbildungsordnung der Architekten- und Ingenieurkammer Thüringen.

Zu 4.) Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer Thüringen sprechen sich dafür aus, dass auch der bisherige „Bestand“ der Versorgungswerke gewahrt bleiben muss, das heißt die Möglichkeit zur freiwilligen Mitgliedschaft in der Architektenkammer Thüringen bzw. Ingenieurkammer Thüringen, um die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der AK Sachsen bzw. zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, wie im bisherigen Gesetz, auch zu erlangen. Die abgeschlossenen Staatsverträge zu den Versorgungswerken müssen eine Rechtsgrundlage im Kammergesetz erhalten.

Zur innerstaatlichen Geltung und Anwendung bedarf der Staatsvertrag mit dem Freistaat Sachsen zur Teilnahme am Versorgungswerk die Umsetzung in Landesrecht, dies gilt auch für die staatsvertragliche Bindung des Freistaates Thüringen mit dem Freistaat Bayern. In das Gesetz sollte deshalb eine analoge Regelung aus dem Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG vom 25.11.2004 (GVBl. S. 860) aufgenommen werden.

Zu 5.) Die Architekten und Ingenieure sind verpflichtet, eigenverantwortlich vertragliche Bindungen zum ausreichenden Versicherungsschutz bei der Projektbearbeitung einzugehen. Fraglich ist deshalb, in wie weit ein gesetzliches Regelungsbedürfnis zu einer Mindestversicherungssumme begründet ist. Aus Sicht der AKT und IKT wäre eine solche gesetzliche Vorgabe entbehrlich.

Zu 6.) Die Eintragung (Architekt, Beratender Ingenieur, Stadtplaner) kann auf Antrag gelöscht werden, wenn der Architekt oder der Ingenieur auf die Rechte aus der Eintragung zur Bauvorlageberechtigung mit Eintritt in das Rentenalter oder gesundheitsbedingt der Architektenkammer Thüringen bzw. der Ingenieurkammer Thüringen gegenüber verzichtet hat. Die Zulassung und das Siegel werden zurückgegeben. Die Mitgliedschaft in der Kammer kann auf freiwilliger Basis weitergeführt werden. Vergleichbare Regeln gibt es

bei den Rechtsanwälten und Notaren. Für diesen Fall wird der Kammerbeitrag durch die jeweilige Beitragsordnung geregelt. Dem Personenkreis wird der Titel „Architekt“, „Beratender Ingenieur“ oder „Stadtplaner“ natürlich nicht aberkannt. Die Berufsbezeichnung kann um den Zusatz „Beratender Ingenieur“ oder mit „Architekt“ bzw. „Stadtplaner“ weitergeführt werden.

Zu 7.) Die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen gilt als Berufspflichtverletzung und Ausschlussgrund aus der Kammer. Dieser ist als Bestandteil in der Liste der Sanktionierungstatbestände aufzunehmen. Auch das nachträgliche Fehlen des erforderlichen gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes ist als Löschungstatbestand im Gesetz explizit auszuweisen.

Zu 8.) Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ muss mit Einführung der neuen angelsächsischen Hochschulgrade im Gesetz neu definiert werden. Zur qualitativen Differenzierung – auch für die Öffentlichkeit – ist deshalb die Bezeichnung „Ingenieur“ künftig zu schützen und im Gesetz nach den Kriterien des bisherigen Thüringer Ingenieurgesetzes zu fixieren.

Die Kammer muss berechtigt werden, ähnlich der Architektenkammer Thüringen, den ihr beigetretenen Mitgliedern die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu verleihen und eine entsprechende Liste zu führen.

Damit würden alle Kammermitglieder (auch die jetzt als „freiwillig“ geführten) bei erfolgreichen Aufnahmebedingungen die Bezeichnung „Ingenieur“ verliehen bekommen, die ähnlich dem „Architekt“ gesetzlich geschützt wird.

Kammermitglieder würden nach dieser Regelung alle als eingetragene Mitglieder in der „Liste der Ingenieure“ geführt werden. Zusätzlich gäbe es dann – wie bisher – „Beratende Ingenieure“ und „bauvorlageberechtigte Ingenieure“.

Eine genaue Beschreibung der Ingenieuraufgaben (ähnlich wie bei Architekten), z.B. auch eine extra Ausweisung gutachterlicher Tätigkeiten, sollte im Gesetz aufgenommen werden.

In Ergänzung dieser gemeinsamen Stellungnahme werden durch die Architektenkammer Thüringen und durch die Ingenieurkammer Thüringen detaillierte Vorschläge zur Ergänzung bzw. Änderungen des Gesetzestextes schriftlich gegenüber dem Thüringer Landtag und der Thüringer Landesregierung sowie gegenüber dem zuständigen Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr beiliegend eingereicht.

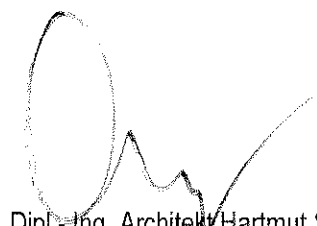
Vor der endgültigen Formulierung des Gesetzes sollte dazu eine Abstimmungsberatung zwischen dem TMBV, der AKT und der IKT erfolgen.

In der vorliegenden Fassung findet die Gesetzesvorlage nicht die Zustimmung der Vertreterversammlungen beider Kammern.

Erfurt, den 20.07.2006



Prof. Dr.-Ing. habil. Hans-Ulrich Mönig
Präsident
Ingenieurkammer Thüringen



Dipl.-Ing. Architekt Hartmut Strube
Präsident
Architektenkammer Thüringen